

## **Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Weinheim GmbH (SWW) zur „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB WasserV)“**

### **1. Herstellung und Änderung des Hausanschlusses (§ 10 AVB WasserV)**

- 1.1. Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Die maximale Länge ab Grundstücksgrenze beträgt 15 m. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung.
- 1.2. Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- 1.3. Die SWW erstellt dem Anschlussnehmer einen Pauschalpreis, mit der Wahlmöglichkeit der Eigenleistung für Erdarbeiten im Privatgrundstück, für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz. Der Anschlussnehmer erteilt den SWW einen schriftlichen Auftrag zur Erstellung oder Änderung des Hausanschlusses mithilfe des entsprechenden Netzanschlussvertrags.
- 1.4. Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der SWW im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemeinen, anerkannten Regeln der Technik und denen der SWW durchgeführt werden. Sollten der SWW aus nicht termin- oder qualitätsgerechter Ausführung der Eigenleistung zusätzliche Kosten entstehen, so werden diese nach Aufwand dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt.
- 1.5. Wenn aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder dessen Beauftragte zu vertreten haben, die vereinbarte Bauleistung nicht möglich ist und eine erneute Terminierung und Anfahrt notwendig wird, stellt die SWW diesen Aufwand pauschal in Rechnung.
- 1.6. Das von der Stadtwerke Weinheim GmbH zum Kauf angebotene Hausanschluss-Mehrspartenbauteil geht nach Einbau in das Eigentum des Anschlussnehmers über. Wegen der komplexen Technik und der erforderlichen Abstimmung der eingesetzten Einzelkomponenten (Baukastensystem) dürfen nur die seitens der SWW freigegebenen Mehrsparten-Hauseinführungen verwendet werden. Die entsprechenden Modelle können unter [www.sww.de](http://www.sww.de) eingesehen werden.
- 1.7. Der Hausanschluss darf nicht überpflanzt oder überbaut werden. Als Überbauung gelten z.B. Treppenaufgänge, Garagen, Terrassen, Bodenplatten etc. Bei nachträglich geplanten baulichen Änderungen ist eine individuelle Abstimmung mit dem Netzbetreiber erforderlich. Der Schutzstreifen beträgt insgesamt 1,5 m. Bei geplanter Baumpflanzung sind die entsprechenden Vorschriften einzuhalten. Eine vorgefundene Überbauung berechtigt den Netzbetreiber eine Änderung des bestehenden Anschlusses durchzuführen. Die Änderungskosten trägt der Anschlussnehmer.

### **Kosten des Hausanschlusses**

- 1.8. Der Anschlussnehmer erstattet der SWW weiterhin die Kosten für die Änderung eines Hausanschlusses. Wird der Hausanschluss vom Netz getrennt und zurückgebaut, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Hausanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau, sofern diese Maßnahmen durch ihn verursacht wurden.
- 1.9. Bei privaten Erschließungsgebieten, sind die SWW berechtigt, die entstandenen Kosten für die vorverlegten Anschlüsse dem Auftraggeber pauschal zu berechnen.

### **2. Baukostenzuschuss (BKZ) (§ 9 AVB WasserV)**

- 2.1. Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer ein Baukostenzuschuss (BKZ) zu zahlen.

- 2.2. Der BKZ errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind. Der Anteil beträgt maximal 70 % der ansetzbaren Kosten. Der aus der Grundstücksfläche berechnete, auf die vollen Meter auf- oder abgerundete Frontmeter (Frontmeter = Quadratwurzel aus der Grundstücksfläche) ist Grundlage für die Berechnung des BKZ.
- 2.3. Der BKZ wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- 2.4. Ist für das Grundstück eine bauliche oder sonstige Nutzung mit mehr als 2 Geschossen vorgesehen, so werden die Beträge wie folgt erhöht:  
für das 3. Geschoss um 20 %  
für das 4. Geschoss um 20 %  
für das 5. und jedes weitere Geschoss um je 15 %.  
Als Geschosse gelten auch Keller- und Dachgeschosse mit einer nutzbaren Fläche von über 20 m<sup>2</sup>. Bestandteil der Berechnungsgrundlage ist die erteilte Baugenehmigung mit den genehmigten Planvorlagen.
- 2.5. Werden infolge einer gewerblichen oder industriellen Nutzung eines Grundstückes besondere Aufwendungen in den Anlagen der Stadtwerke erforderlich, so wird ein individuell kalkulierbarer Betrag zusätzlich zum BKZ erhoben, der den Mehraufwendungen entspricht.

### **3. Abschlagszahlung, Vorauszahlung (§ 28 Abs. 3 AVB WasserV)**

- 3.1. Beauftragt der Anschlussnehmer mehrere Anschlüsse, kann die SWW angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 3.2. Die SWW ist berechtigt, für die Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses Vorauszahlungen zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

### **4. Vorübergehend versorgte Anlagen/ Bauwasserversorgung**

- 4.1. Hausanschlüsse, die zu einem dauerhaften Anschlussobjekt führen und ohne Netzausbau versorgt werden können, sind für die Dauer eines Jahres BKZ-frei. Ein BKZ ist in diesem Fall nach Ablauf eines Jahres und Rechnungsstellung zu zahlen.
- 4.2. Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierfür Standrohre mit folgender technischer Ausstattung zu benutzen:
  - Wasserzähler
  - Rohrtrennung
  - RückflussverhinderungDie Standrohre werden von den Stadtwerken zur Verfügung gestellt. Bei Abholung ist eine Sicherheitsleistung zu hinterlegen. Der Benutzer eines Standrohres haftet für Beschädigungen aller Art, sowohl für Schäden am Standrohr als auch für alle Schäden, die durch den Gebrauch des Standrohres z.B. an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und Hydrantenschächten, auch durch Verunreinigung, den Stadtwerken oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust oder Beschädigung des Standrohres hat der Benutzer vollen Ersatz zu leisten. Der Benutzer ist verpflichtet, entweder das überlassene Standrohr spätestens am 1. jeden Monats bei den Stadtwerken zur Rechnungsstellung vorzuzeigen, oder einen gleichbleibenden Ort anzugeben, an dem die Stadtwerke monatlich eine Kontrolle ausüben können. Erfolgt das nicht, sind die Stadtwerke zum Einzug des Standrohres berechtigt. Die Stadtwerke können eine Sicherheitsleistung in der Höhe des Wertes des Standrohres verlangen.
- 4.3. Für sonstige Wasserentnahmen zu anderen vorübergehenden Zwecken (Schaustellung, Wirtschaftszelt usw.) können die Stadtwerke besondere Bestimmungen treffen.

Gemäß den Auflagen des Gesundheitsamtes ist bei Veranstaltungen und Entnahme für den menschlichen Gebrauch eine Wasserprobe erforderlich.

## 5. Inbetriebsetzung (§ 13 AVB WasserV)

- 5.1. Die Inbetriebsetzung des Wasseranschlusses ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der von der SWW zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen, die auch über die Website „www.sww.de“ heruntergeladen werden können.
- 5.2. Die SWW schließen die Kundenanlage an das Wasserversorgungsnetz an (Inbetriebsetzung). Voraussetzung für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist ihre Fertigstellung unter Einhaltung der technischen Anforderungen, die den anerkannten Regeln der Technik entsprechen müssen.
- 5.3. Die Inbetriebsetzung durch die SWW nach Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses, bei Anlagenumbau, Umsetzung von Messeinrichtungen sowie vorausgegangenem Zählerausbau bzw. Abschaltung der Kundenanlage wird ein pauschales Entgelt pro Zählerplatz verrechnet.
- 5.4. Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund von Mängeln an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer für jeden weiteren Inbetriebsetzungsversuch ein pauschales Entgelt pro Zählerplatz.

## 6. Reserve- und Löschwasserversorgung

Die Verfügbarkeit (Menge, Druck) ist mit der technischen Abteilung individuell abzustimmen. Abgerechnet wird nach dem jeweils gültigen Preisblatt.

## 7. Zahlungsverzug, Inkasso sowie Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung (§§ 27, 33 AVB WasserV)

- 7.1. Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind, Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu ersetzen. Die Preise ergeben sich aus dem Preisblatt in der jeweils gültigen Fassung.
- 7.2. Bei Unterbrechung bzw. Wiederinbetriebnahme der Wasserversorgung, die nur durch erschwerte Umstände und von technischem Fachpersonal der Stadtwerke auszuführen sind, werden die tatsächlich anfallenden Kosten berechnet.
- 7.3. Für Aufwendungen, die durch Nichteinlösung von Kundenschecks oder Rücklastschriften bei Einzugsermächtigung entstehen, werden dem Kunden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

## 8. Kostenberechnung

- 8.1. Es gelten die aktuell veröffentlichten Preisblätter.
- 8.2. Soweit im Übrigen die SWW gemäß AVB WasserV berechtigt ist Kosten zu berechnen, werden diese nach Aufwand in Rechnung gestellt.

## 9. Steuern und Abgaben

Die Stadtwerke Weinheim GmbH behält sich vor, neu hinzukommende Steuern und Abgaben in Rechnung zu stellen. Den von der SWW geforderten Beträgen wird die gesetzliche Mehrwertsteuer mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet.

## 10. Inkrafttreten

Diese ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.08.2023 in Kraft.